

73. 1. Handhabung der Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz, vom 4. März/27. Juni 1916, im besetzten rheinischen Gebiet.

2. Zur Anwendung des § 1 Nr. 1 u. 4 der W.D. gegen Preistreiberei, vom 8. Mai 1918.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1921 i. S. M. (Wekl.) w. N. (Kl.).
II 584/20.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. August 1919 schlossen die Parteien einen Vertrag, inhaltlich dessen der in Köln wohnhafte Beklagte dem in Wiesbaden ansässigen Kläger 30 000 kg amerikanisches Schweineschmalz zum Preise von je 16 *M* frei Wagen verzollt Köln, lieferbar innerhalb 10–14 Tagen verkaufte. Da der Beklagte weder bis zum 23. August 1919, noch trotz Mahnung und Fristsetzung gemäß § 326 Abs. 1 BGB. später lieferte, wurde der Kläger, der die Ware angeblich zum Kilopreise von 19 *M* weiterverkauft hatte, auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 90 000 *M* nebst 5% Prozesszinsen klagbar. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Beklagte die Ware nur an die Zentral-Einkaufsgesellschaft habe verkaufen dürfen und beim Kläger verbotener Kettenhandel vorliege. Das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

... 1. Die inzwischen — durch Art. II der W.D. vom 31. Januar 1921 (RGBl. S. 138) — wieder aufgehobene Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (RGBl. S. 149) mit der durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (RGBl. S. 612) erfolgten Abänderung bestimmte zwar unter Strafandrohung (§ 10), daß das nach ihrem Inkrafttreten aus dem Ausland eingeführte Schmalz nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft n. b. S. in Berlin in den Verkehr gebracht werden dürfe, und daß, wer nach diesem Zeitpunkte Schmalz aus dem Ausland einführe, es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern habe (§ 1). Diese Bestimmungen standen jedoch der Rechtswirksamkeit eines Vertrags, durch den der Einführende das Schmalz anderweitig verkaufte, nicht schlechthin entgegen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ein solcher Vertrag, wenn nicht etwa die Absicht beider Teile auf die Umgehung der genannten Bestimmungen gerichtet und der Vertrag aus diesem Grunde nichtig war, für den in § 4 der Bekanntm. vom 4. März 1916 vorgesehenen Fall der Erklärung der Zentral-Einkaufsgesellschaft, das Schmalz nicht übernehmen zu wollen, als geschlossen zu gelten hatte (vgl. § 308 BGB.). Der Vertrag vom 9. August 1919 war sonach, da für eine Absicht der Parteien, das Übernahmerecht der auf Grund

der Verordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 131) an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft getretenen Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin zu vereiteln, keinerlei Inhalt vorliegt, von vornherein gültig. Denn wenn auch die Parteien eine ausdrückliche Erklärung der Reichsstelle für Speisefette, das Übernahmerecht nicht ausüben zu wollen, nicht erwarteten, so rechneten sie doch damit, daß die feindliche Besatzung den Handel mit aus dem Ausland eingeführten Schmalz im besetzten Gebiete freigegeben und daß die Reichsstelle für Speisefette sich dem gefügt, also ihre Übernahmerechtigung tatsächlich aufgegeben hatte. Das entsprach aber der Sachlage. Die Bekanntmachungen vom 4. März und 27. Juni 1916 befinden sich unter den „Verordnungen über die einheitliche Bewirtschaftung eingeführter Lebens- und Futtermittel“, die ausweislich der Nr. 6 des Amtsblatts des Kommissars für die besetzten rheinischen Gebiete vom 16. Juni 1920 (S. 42) von der „Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission“ in Gemäßheit des Art. 7 ihrer WD. Nr. 1 vom 10. Januar 1920, betr. Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis der Kommission usw., im Interesse des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungstruppen einer Prüfung unterzogen und innerhalb der zehntägigen Prüfungsfrist des Art. 8 Abs. 1 das. nicht beanstandet worden sind. Die Rheinlandkommission hat sich zur Prüfung deshalb für berechtigt gehalten, weil die Militärbefehlshaber der feindlichen Mächte die Anwendung der seit dem 31. Juli 1914 erlassenen deutschen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr, insbesondere auch über die Zentralisation der Einfuhr, in den besetzten Gebieten alsbald nach der Besetzung durchweg verboten hatten, und weil sie die Verbote für rechtmäßig ergangen und auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrags für fortgeltend erachtet hat (vgl. S. und Dr. W. Vogels, Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen der Hohen Kommission in Koblenz Bd. 1 S. 52, Bd. 2 S. 22; Bauer, JW. 1921 S. 501). Ob diese ihre Auffassung nach Art. 43 des Haager Landkriegsabkommens vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107, 147) und nach Art. 3 des Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 1336) gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben. Die Inanspruchnahme des Prüfungsrechts beweist jedenfalls, daß zu der Zeit, wo der hier in Rede stehende Lieferungsvertrag geschlossen wurde und zu erfüllen war, die auf Außerkraftsetzung der Bekanntmachungen vom 4. März und 27. Juni 1916 gerichteten Anordnungen der Militärbefehlshaber noch nicht wieder aufgehoben worden waren, und daß, solange die Wiederaufhebung noch nicht erfolgt war, der Handel mit aus dem Ausland eingeführtem Schmalz in den besetzten Gebieten mindestens tatsächlich den Beschränkungen der erwähnten Bekanntmachungen nicht unterlag.

2. Der Revision ist ferner nicht zuzugeben, daß das Oberlandesgericht die Bestimmungen des § 1 Nr. 1 und 4 der W.D. gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 verletzt hätte.

Darin allein, daß ein in Wiesbaden wohnender Großhändler von einem in Köln ansässigen Großhändler eine von diesem aus Belgien einzuführende Menge Schmalz zum Kilopreise von 16 *M* kauft, um sie zu einem um 3 *M* höheren Preise an verschiedene Verbraucherverbände (Stadtgemeinden u. a.) weiterzuverkaufen, kann weder ein verbotener Kettenhandel noch eine sonstige unlautere Machenschaft im Sinne des § 1 Nr. 4 a. a. O. gefunden werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der Preisaufschlag von 3 *M* im gegebenen Falle einen übermäßigen Gewinn (§ 1 Nr. 1 das.) enthalten sollte (RGZ. Bd. 96 S. 343, 330). Die behauptete Übermäßigkeit des vom Kläger angestrebten Gewinns hätte allerdings dem Beklagten vielleicht berechtigten Anlaß geben können, die Lieferung zu verweigern, weil es ihm nach Treu und Glauben nicht zuzumuten war, das Streben des Klägers nach Erzielung eines übermäßigen Gewinns zu begünstigen (RGZ. Bd. 96 S. 237, Bd. 99 S. 156). Allein seiner eigenen Darstellung nach hat der Beklagte von der Höhe des Preises, zu dem der Kläger das Schmalz weiterverkauft haben will, erst durch dessen Schadensberechnung, also zu einer Zeit Kenntnis erlangt, als er sich längst im Verzuge befand und die ihm gemäß § 326 Abs. 1 BGB. bestimmte Nachfrist bereits abgelaufen war. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die etwaige Übermäßigkeit des Gewinns, den sich der Kläger bei der Weiterveräußerung ausbedungen habe, nicht zur Abweisung der Klage, sondern nur zu einer dem zulässigen Gewinn entsprechenden Herabsetzung der erhobenen Schadensersatzforderung zu führen vermöchte. . . .